

B e s c h l u ß

In Sachen

der Stadt D [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Stadtinspektor a.D. Heinrich Sch [REDACTED] in D [REDACTED]
O [REDACTED], Am D [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 29.
November 1955 unter Mitwirkung der unterzeichneten Rich-
ter beschlossen:

Das Urteil vom 28. Februar 1955 wird dahin berich-
tigt, daß die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger an
rückständigen Versorgungsbezügen 766,26 DM (nicht 947,92 DM)
und für die Monate Juli und August 1953 je 116,98 DM
(nicht 119,82 DM) zu zahlen.

Der Antrag der Beklagten auf eine weitergehende Be-
richtigung des Urteils wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Bei der Berechnung der dem Kläger gebührenden Bezüge sind ein Rechnungsfehler und zwei weitere offenbare Unrichtigkeiten vorgekommen, indem der Prozentsatz, der dem Kläger von seinen letzten Gehaltsbezügen als Ruhegehalt zusteht, mit 65 % - anstatt richtig mit 59 % - angesetzt wurde und beim Wohnungsgeldzuschuß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 sowie beim Kinderzuschlag für die Zeit ab 1. Januar 1953 unzutreffende Tabellenposten - 654 DM statt 444 DM sowie 20 DM statt 30 DM - eingesetzt wurden. Bei richtiger Berechnung beziffern sich die Ansprüche des Klägers, über die in dem Urteil entschieden wurde, auf 766.26 DM für die Zeit bis zum 30. Juni 1953 und auf je 116.98 DM für die Monate Juli und August 1953. Gemäß § 319 ZPO ist deshalb das Urteil in diesem Sinne zu berichtigen.

Dagegen geht es nicht an, die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Klägers in Abweichung von dem Urteil um 2 Jahre und 7 Tage zu kürzen, weil insoweit - nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten -, wenn die Berechnung des Urteils unrichtig sein sollte, nicht eine "offenbare Unrichtigkeit" im Sinne des § 319 ZPO als vorliegend an-

- 3 -

gesehen werden könnte, sondern nur eine unzutreffende Beurteilung eines Parteivorbringens. Ein etwaiger Fehler dieser Art kann aber nicht durch eine Urteilsberichtigung beseitigt werden.

Rietschel

Dr. Weber

Hanebeck

Wolany

Dr. Beyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)